

## WILD UND HUND-Ratgeber für Jäger

### Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe

	Sichere Verwahrung	Führen und Transportieren	Schießen
<b>Zu Hause</b>	<p>Alle Waffen sind entladen in einem Waffenschrank / Sicherheitsbehältnis aufzubewahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langwaffen mindestens in Sicherheitsstufe A,</li> <li>- Kurzwaffen mindestens in Sicherheitsstufe B.</li> <li>- Munition grundsätzlich getrennt von den Waffen, zum Beispiel im Stahlblech-Innenfach.</li> </ul> <p><b>A-Schrank:</b> 10 Langwaffen, keine Kurzwaffen, Munition im Stahlblech-Innenfach;  <b>A-Schrank mit B-Innenfach:</b> 10 Langwaffen, 5 Kurzwaffen und Munition im B-Innenfach;  <b>B-Schrank unter 200 kg:</b> Langwaffen ohne Begrenzung, 5 Kurzwaffen, Munition im Innenfach;  <b>B-Schrank über 200 kg:</b> Wie vor, aber 10 Kurzwaffen.  <b>O-Schrank oder darüber:</b> Langwaffen ohne Begrenzung, 10 Kurzwaffen, Munition nicht getrennt von den Waffen.</p> <p>§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG § 13 AWaffV</p>	<p><b>In eigener Wohnung:</b> Zugriffsbereites Tragen der Waffe in den Händen/ am Körper des Berechtigten erlaubt, aber aus Sicherheitsgründen nur entladen (wegen UVV).  Nichtberechtigte (auch Familienmitglieder) dürfen keinesfalls die Möglichkeit des alleinigen Zugriffs auf Waffen und Munition sowie den Schlüssel zum Waffenschrank haben, sondern nur im Beisein des Berechtigten unter dessen strikter und permanenter Aufsicht.  <b>In fremder Wohnung:</b> Nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers und nur im Rahmen des Bedürfnisses Jagd oder im Zusammenhang damit.  Nach UVV darf die Waffe zu Hause grundsätzlich nicht geladen werden, sondern erst im Revier bei Beginn der Jagdausübung, des Jagdschutzes usw.</p> <p><b>Folge aus § 1 Abs. 3 u. 4 WaffG, Anhang 1, Abschnitt 2 Nr.4</b>  § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG  § 3 Abs. 1 VSG 4.4</p>	<p>Schießen grundsätzlich verboten, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Notwehr, Nothilfe und Notstand, falls unerlässlich, zum Beispiel bei Überfall, tollwutverdächtiger Fuchs bedroht Personen;</li> <li>- als Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung;</li> <li>- mit Schusswaffen bis zu 7,5 Joule (zum Beispiel Luftgewehr), sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,</li> <li>- mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann. Ansonsten nur mit behördlicher Schießerlaubnis.</li> </ul> <p>§ 10 Abs. 5 WaffG  § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG,  § 32 Strafgesetzbuch</p>
<b>Unterwegs</b>	<p>Grundsätzlich Mitnahme der Waffen und Munition ständig im eigenen Aufsichtsbereich, so dass fremder Zugriff ausgeschlossen ist. Immer vollständig entladen.  Ein Zurücklassen der Waffe und Munition im verschlossenen Auto ist in der Regel keine sichere Verwahrung. Daher Mitnahme „unter angemessener Aufsicht“ im eigenen Überwachungsbereich. Ist das nicht möglich, Vornahme „sonstiger erforderlicher Vorkehrungen“ gegen ein Abhandenkommen (zum Beispiel Verwahren in Transportbehältnis, Entfernung eines wesentlichen Teiles und/oder Anbringung einer Abzugsverriegelung).  <b>Geplant:</b> Bei nur kurzfristigem Verlassen des Fahrzeugs (zum Beispiel Essen, Tanken, Einkaufen, Schlüsselreiben) genügt es, dass die Waffe und Munition im Fahrzeug so verschlossen werden, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts“ erkennbar sind. Im Hotel soll es bei einem nur kurzfristigen Verlassen des Zimmers ausreichen, dass Waffen und Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden.</p> <p>§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG  § 13 Abs. 11 AWaffV  Nr. 36.2 Entwurf WaffVwV</p>	<p><b>Jagdfahrten:</b> Führen der Waffe erlaubt auf Fahrten von und zur Jagd einschließlich kleinerer Umwege und Unterbrechungen sowie auf dem Schlüsselreiben. Die Waffe darf zugriffsbereit sein, sie muss aber immer vollständig entladen sein, auch das Magazin/die Trommel. Das gilt auch für die Kurzwaffen. Wird das Magazin entfernt, dürfen die Patronen darin bleiben.  Auf weiteren Fahrten (zum Beispiel über 100 km oder über 2 Stunden), größeren Umwegen oder Unterbrechungen sowie auf allen Nicht-Jagdfahrten (zum Schießstand, Büchsenmacher) muss die Waffe „transportiert“ werden, d.h. vollständig entladen und nicht zugriffsbereit, zum Beispiel in einem abgeschlossenen Futteral, Waffenkoffer, sonstigen Behältnis oder Kofferraum, in den man vom Innenraum aus nicht hineingreifen kann (also grundsätzlich nicht auf der nicht abgetrennten Ladefläche eines Kombis oder Geländewagens).  Im Zweifel transportieren!  <b>Verboten:</b> Mitnahme der Waffe zu Anlässen, die nicht vom Bedürfnis Jagd gedeckt sind oder damit nicht in Zusammenhang stehen.  Mitzuführende Papiere: Personalausweis oder Pass, Wbk und Jagdschein.</p> <p>§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, § 38 WaffG</p>	<p>Schießen grundsätzlich verboten, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Notwehr und Nothilfe, falls unerlässlich, zum Beispiel bei Überfall auf sich oder einen anderen;</li> <li>- bei Notstand, zum Beispiel akute Gefahr durch tollwutverdächtigen Fuchs;</li> <li>- bei mutmaßlicher Einwilligung des betroffenen Revierinhabers (Fangschuss auf verletztes Wild bei Wildunfall in fremdem Revier).</li> </ul> <p><b>Folge aus § 10 Abs. 5 WaffG und § 13 Abs. 6 WaffG § 32 Strafgesetzbuch</b></p>
<b>Im Revier</b>	<p>Mitnehmen der Waffe unter ständiger eigener Aufsicht „am Mann“.  Kein Zurücklassen der Waffe und Munition in der verschlossenen Kanzel, Jagdhütte oder im Kfz.  <b>Jagdhütte:</b> Bis zu drei Langwaffen in Sicherheitsbehältnis I erlaubt.</p> <p>§ 36 Abs. 1 u. 2 WaffG  § 13 Abs. 6 und Abs. 11 AWaffV</p>	<p>Führen der Waffe erlaubt, Lang- und Kurzwaffe, schussbereit (geladen) und zugriffsbereit, im Revier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur befugten Jagdausübung;</li> <li>- zum Jagd- und Forstschutz;</li> <li>- zum Ein- und Anschießen;</li> <li>- zur Hundeausbildung;</li> <li>- zum erlaubten Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen (zum Beispiel Kormorane und Rabenvögel), jeweils nur während der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit (UVV).  Auf Fahrten im Revier (Straßen, Feld- u. Waldwegen) immer vollständig entladen, wegen UVV, außerdem droht beim Befahren von Straßen mit geladener Waffe Bestrafung wegen unerlaubten Führens und Unzuverlässigkeit.</li> </ul> <p><b>Mitzuführende Papiere:</b> Personalausweis oder Pass, Wbk und Jagdschein, als Jagdgast ohne Begleitung des JAB auch schriftliche Jagderlaubnis.</p> <p>§ 13 Abs. 6 und § 38 WaffG, § 3 Abs. 1 und Abs. 3 VSG 4.4</p>	<p>Schießen grundsätzlich erlaubt, aber nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur befugten Jagdausübung;</li> <li>- zum Jagd- und Forstschutz;</li> <li>- zum Ein- und Anschießen;</li> <li>- zur Hundeausbildung;</li> <li>- zum erlaubten Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen (zum Beispiel Kormorane, Rabenvögel).  Übungsschießen nur mit behördlicher Schießerlaubnis, ebenso das Schießen auf Haustiere mit Zustimmung des Eigentümers, zum Beispiel Erlösen eines kranken Hundes, Töten eines Damhirsches im Gatter.</li> </ul> <p>§§ 10 Abs. 5, 13 Abs. 6 WaffG</p>

Ohne Gewähr/MvP

Die Tabelle kann auch unter [www.wildundhund.de](http://www.wildundhund.de) runtergeladen werden